

Generalsekretär, dieses wichtige Programm auch in Zukunft zu unterstützen;

37. *dankt* für das fortlaufende Programm, das die Hauptabteilung Presse und Information für Rundfunk- und Pressejournalisten aus Entwicklungs- und Übergangsländern durchführt, und fordert seinen weiteren Ausbau, sodass es einer größeren Zahl von Lehrgangsteilnehmern aus den Entwicklungsländern offen steht;

38. *anerkennt* die wichtige Tätigkeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und ihre Zusammenarbeit mit den Nachrichtenagenturen und Rundfunkanstalten in den Entwicklungsländern bei der Verbreitung von Informationen über vorrangige Fragen;

39. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, auch in Zukunft für den größtmöglichen Zugang zu den Führungen durch die Vereinten Nationen zu sorgen und sicherzustellen, dass die Ausstellungen in den öffentlich zugänglichen Bereichen auch weiterhin so informativ, aktuell, sachgemäß und technologisch innovativ wie möglich gestaltet werden;

40. *erinnert* an ihre Resolutionen betreffend die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl, insbesondere die Resolutionen 51/138 B vom 13. Dezember 1996 und 52/172 vom 16. Dezember 1997, und ermutigt die Hauptabteilung Presse und Information, in Zusammenarbeit mit den interessierten Ländern und den in Betracht kommenden Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Öffentlichkeit besser über die Folgen dieser Katastrophe aufzuklären;

41. *erinnert außerdem* an ihre Resolution 53/1 H vom 16. November 1998 betreffend die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region von Semipalatinsk in Kasachstan, die durch Nuklearversuche in Mitleidenschaft gezogen wurde, und legt der Hauptabteilung Presse und Information nahe, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um der Weltöffentlichkeit die Probleme und Bedürfnisse der Region von Semipalatinsk in stärkerem Maße bewusst zu machen;

42. *erinnert* an ihre Resolution 53/59 B vom 3. Dezember 1998 und fordert die Hauptabteilung Presse und Information nachdrücklich auf, durch die Bereitstellung einschlägiger und objektiver Informationen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Hauptziele, die in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung eines dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>100</sup> dargelegt sind, zu verwirklichen;

43. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information und über die Durchführung der in dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen Bericht zu erstatten;

44. *ersucht* den Informationsausschuss, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

45. *beschließt*, den Punkt "Informationsfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 54/83

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 155 Stimmen ohne Gegenstimmen bei sechs Enthaltungen<sup>101</sup> verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/579)

#### 54/83. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e der Charta der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*nach Prüfung* des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über die gemäß Artikel 73 e der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung<sup>102</sup> und nach Prüfung der vom Sonderausschuss hinsichtlich dieser Informationen ergriffenen Maßnahmen,

*sowie nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>103</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, worin sie den Sonderausschuss ersucht hat, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 e der Charta übermittelten Informationen zu untersuchen und sie bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker voll zu berücksichtigen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/60 vom 3. Dezember 1998, worin sie den Sonderausschuss ersucht hat, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte insbesondere im Hinblick auf die vom Sekretariat zu erstellenden Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete rechtzeitig ausreichende Informationen gemäß Artikel 73 e der Charta übermitteln,

<sup>101</sup> Einzelheiten siehe Anhang II.

<sup>102</sup> A/54/23 (Teil II), Kap. VIII. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

<sup>103</sup> A/54/343.

<sup>100</sup> A/52/871-S/1998/318; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/318.

1. *billigt* das Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das sich auf die gemäß Artikel 73 e der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung bezieht<sup>102</sup>;

2. *erklärt erneut*, dass die jeweilige Verwaltungsmacht weiterhin gemäß Artikel 73 e der Charta Informationen über das betreffende Gebiet übermitteln soll, solange kein Beschluss der Generalversammlung selbst vorliegt, wonach ein Gebiet ohne Selbstregierung die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;

3. *ersucht* die betreffenden Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär jetzt und auch künftig spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres in den jeweiligen Gebieten die in Artikel 73 e der Charta vorgeschriebenen Informationen sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in diesen Gebieten zu übermitteln;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende Informationen aus allen verfügbaren veröffentlichten Quellen herangezogen werden;

5. *ersucht* den Sonderausschuss, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben nach den üblichen Verfahren weiterhin wahrzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 54/84

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 153 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und fünf Enthaltungen<sup>104</sup> verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/580)

#### 54/84. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Punktes "Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken",

*nach Prüfung* des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>105</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 sowie auf alle anderen einschlägigen Resolutionen, darunter insbesondere Resolution 46/181 vom 19. Dezember 1991,

*in Bekräftigung* der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte,

den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Einwohner der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Missbrauch zu schützen,

*erneut erklärend*, dass jede wirtschaftliche und sonstige Aktivität, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung und auf die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt, im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta steht,

*sowie erneut erklärend*, dass die natürlichen Ressourcen das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, namentlich auch der autochthonen Bevölkerungsgruppen, sind,

*im Bewusstsein* der Besonderheiten der geographischen Lage, der Größe und der wirtschaftlichen Gegebenheiten jedes solchen Gebiets und eingedenk der Notwendigkeit, die Stabilität, Diversifizierung und Stärkung der Wirtschaft eines jeden Gebiets zu fördern,

*sich dessen bewusst*, dass die kleinen Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind,

*sowie sich dessen bewusst*, dass ausländische Wirtschaftsinvestitionen, sofern sie in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung erfolgen und ihren Wünschen entsprechen, einen wertvollen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete sowie zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung leisten können,

*besorgt* über alle Aktivitäten, deren Ziel darin besteht, die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung entgegen den Interessen der Bewohner dieser Gebiete auszubeuten,

*eingedenk* der einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente der aufeinander folgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Südpazifischen Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

1. *bekräftigt* das Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung, welche die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthält, sowie ihr Recht darauf, ihre natürlichen Ressourcen zu nutzen und zu ihrem eigenen Wohl darüber zu verfügen;

2. *bestätigt* den Wert ausländischer Wirtschaftsinvestitionen, die in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung und entsprechend ihren Wünschen mit dem Ziel erfolgen, einen wirksamen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete zu leisten;

<sup>104</sup> Einzelheiten siehe Anhang II.

<sup>105</sup> A/54/23 (Teil II), Kap. V. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*